

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXX. —

Breslau, den 1sten September 1813.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerrweiteten Verordnung über den Landsturm vom 17ten v. M. bestimme Ich hierdurch: daß in Rücksicht der Disciplinar-Estrafen über die Landsturm-Männer, so wohl für die Zeit ihrer Uebungen als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriege-Artikel gelten sollen, welche als Militair-Gesetz für Meine Armeen und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen. Mendorf, den 7ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn
v. Hardenberg.

P u b l i c a n d u m.

Zu meinem Bedauern verwenden die Orts-Obrigkeiten zum Theil auf die Verwaltung der Paß-Polizei so wenige Aufmerksamkeit, daß mehrere derselben deshalb in Strafe genommen sind, und daß ich mich genöthigt sehe, mit dieser Behandlung strenge fortzufahren. Zur Nachachtung sämmtlicher, mit der Paßpolizei-Verwaltung beauftragten Behörden und zur Vervollständigung der so nothwendigen Gleichförmigkeit derselben, wird zugleich folgendes festgesetzt:

- I. Da verschiedene Orts-Obrigkeiten Reisenden, die ins Ausland wollen, Pässe bis zur Grenze geben und ihnen eröfnen: daß sie die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe dort erhalten können; so wird dies Verfahren für die Zukunft untersagt.

II. Bis auf weitere Bestimmung sind die Pässe für Handwerks-Gesellen, wenn sie gleich nicht immer mit einer speciellen Reise-Route versehen werden können, doch nicht auf unbestimmte, sondern nur auf eine gewisse, nach individuellen Verhältnissen zu normirende, den Zeit-Raum eines halben Jahres jedoch nicht überschreitende Zeit zu ertheilen.

III. Abgelaufene oder in Ansehung der Reise-Route überschrittene Pässe müssen nie visirt, sondern, nach den, im §. 3 und 6. der Passinstruction vom 20. März d. J. vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt werden.

IV. Diejenigen Reisenden, welche wegen Mängel in den Pässen oder Pass-Conventionen in den Provinzen angehalten worden, sind keinesweges mit den sie betreffenden Acten und Berichten an das unterzeichnete Departement abzuliefern, sondern bis zur erfolgten Entscheidung desselben auf den erstatteten Bericht bei derjenigen Behörde, welche sie angehalten hat, in polizeilichem oder Criminal-Verwahrsam zu behalten, und nur allein die sie betreffenden Verhandlungen einzusenden.

V. In den von den Orts-Polizeibehörden vorschriftsmäßig anhero einzusendenden Uebersichten der visirten Pässe ist allezeit die Behörde, welche den Pass ertheilt, und der Ort, wohin derselbe ausgestellt worden, zu bemerken, indem diese Bemerkungen der Hauptzweck jener Uebersichten sind.

VI. Die im §. 23. des Pass-Reglements vorgeschriebenen Aufenthaltskarten für Ausländer sind entweder in der Karte selbst, oder auf deren Rücken mit dem Signalement des Inhabers zu versehen.

Berlin, den 9ten August 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

Nachdem das unterzeichnete Militair-Gouvernement sich nach Breslau zurück zu begeben im Begriff steht; so wird solches hiermit zur Kenntniss sämmtlicher Königl. Militair- und Civil-Behörden und Beamten gebracht, um von jetzt an alle Dienst-Sachen dorthin zu adressiren. Frankenstein, den 30sten August 1813.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur.

Der Civil-Gouverneur.

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 172. Die Servis-Beiträge betreffend.

Da unserer Verfügung vom 5ten Juny c. wonach nur ein Theil der Städte hiesigen Departements ihre monatlichen Servis-Beiträge an die Provincial-Servis-Casse, die übrigen Städte aber an die Servis-Cassen zu Cosel, Glatz und Neisse abführen sollen, bisher nicht vollständig Genüge geleistet worden ist, wodurch die Vergütung der etatsmäßigen Kosten in Stock'n geräth, und dadurch Verlegenheit entsteht, so werden sämmtliche Magistrate und resp. Servis-Deputationen alles Ernstes aufgefordert, die monatlichen Servis-Beiträge, wovon die dortigen regulativmäßigen Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, mit der Provincial-Servis-Casse aber allmonathlich Abrechnung gehalten werden muß, prompt und ununterbrochen an die betreffenden Cassen bei Vermeidung executivischer Maasregeln einzuzahlen.

K. I. Aug. 2355. Frankenstein, den 25ten August 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung

Nro. 173. Betreffend ein strengeres Verfahren bey Aushebung der Cantonalisten während des Krieges.

Die beträchtlichen neuen Truppen-Formationen, welche Behufs des gegenwärtigen Krieges haben geschehen müssen; die Errichtung der Landwehr, wodurch eine große Anzahl dienstfähiger Leute auf einmal ausgehoben wurden, und der starke Ersatz, welchen die Armee fortwährend braucht, machen es dringend nothwendig, daß bei der Aushebung der Recruten überall mit derjenigen Strenge verfahren werde, welche die dermalige Lage des Staats und die Nothwendigkeit einer kraftvollen Vertheidigung erfordert.

Den Landrathl. Officiis Breslauschen Regierungs-Departements wird daher zur Richtschnur bekannt gemacht:

1) daß während der Dauer dieses Krieges nur entschiedene Unentbehrlichkeit bey bedeutenden Mährungen, vornehmlich auf dem platten Lande, oder unbezweifelte körperliche Unfähigkeit zum Soldaten-Stande einzig und allein zureichende Bewegungs-Gründe abgeben können, jemanden vom Militair-Dienst zu befreien,

hierüber muß daher, wo dergleichen Fälle eintreten, um Mißbräuche zu verhüten, eine genaue Recherche angestellt werden.

2) Müßen die in den Creisen sich aufhaltenden Cantonisten aus andern Creisen oder Provinzen, ohne alles Bedenken insofern sie dienstfähig sind, ausgehoben werden, wo sie sich betreten lassen, zumal dergleichen Leute in der Regel den Verdacht gegen sich haben, sich dem Militair-Dienst entziehen zu wollen. Jedoch müßen den Creise oder der Provinz, welchen die Ansprüche darauf zustehen, solche angezeigt werden.

3) Ist sämmtlichen Landrätthl. Officiis bereits unterm 24. Juny c. aufgegeben worden, gemeinschaftlich mit den Militair-Commissarien eine Canton-Revision abzuhalten, um diejenigen Leute auszumitteln, welche sich Abschiede erschlichen oder ohne Abschiede städtische oder bäuerliche Grundstücke erworben haben.

Diese Canton-Revision hat nun zwar schon statt gefunden; wenn indes diese Verfügung auch auf die Ausmittlung solcher Subjecte, die Abschiede oder Versorgungs-Scheine erhalten, und die darin enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt haben, auszubehnen, so wie dann darauf zu attendiren ist, ob die Abschiede oder Versorgungs-Scheine erschlichen worden, und die Regierung die Bestimmung in wiefern nach dem vorausgesprochenen Grundsatz deren Einziehung oder fernere Freylassung geschehen müsse, sich vorbehält, so müssen die Nachweisungen der in den Creisen befindlichen mit Abschieden und Invaliden-Versorgungs-Scheinen versehenen Leute, mit dem pflichtmäßigen Gutachten der Landrätthl.- und Orts-Behörden, und den Abschieden und Versorgungs-Scheinen begleitet, an die Regierung baldigst-eingereicht werden.

K. J. 2982. Aug. c. Frankenstein den 26. August 1813.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 174. Wegen der von den Accise-Officianten und Thorfschreibern nachzufehenden Pässe der Reisenden, Fuhr- und Frachtleute.

Es sind zwar bereits sämmtliche Zoll-Beamte verpflichtet, und berechtigt worden, die Reisenden nach ihren Pässen zu befragen, es wird aber auch in Gemäßheit hoher Verordnung sämmtlichen Accise-Officianten und Thorfschreibern, besonders an den Gränzen zur Pflicht gemacht, beim Auspassiren die Reisenden, und vorzüglich die Fuhr- und Frachtleute wegen ihrer Pässe zu befragen, und sie, wenn sie

sie überall keine, oder wenigstens keine von den dazu nach dem Paß-Reglement berechtigten Staats-Beörden zur Reise in das Ausland oder aus demselben in die königlichen Staaten ertheilte Pässe haben, sogleich zurück, oder an die Orts-Polizei-Obrigkeit zu weisen, damit sie sich mit gehörigen Pässen versehen. Es kann dabei nicht gefehlt werden, wenn von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß, mit Ausnahme der Quartal-Pässe in der Regel zum Austritt aus den königl. Staaten und zum Eintritt in dieselben, kein von einer ausländischen oder von einer einheimischen Orts-Beörde ertheilter Paß genügt, sondern so ein Paß von den §§. 3, 4, und 15. des Paß-Reglements vom 20ten März dieses Jahres genannten Beörden ertheilt sein muß.

K. I. Aug. c. 3119. Frankenstein, den 26. August 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen der Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bey Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens.

Mit Bezugnahme auf die von der Königl. Breslauschen und Meißner Regierung-Abgaben-Deputation in dem XIV. Stück des Amtsblatts No. 79. pag. 153. unterm 20ten März c. bekannt gemachten höhern Bestimmungen zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempel-Wesens, besonders bei Einziehung und Nachbringung der defectirten Stempel-Gefälle, werden auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz-Ministerii vom 22ten Juny c. sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, sich nach oben gedachten Bestimmungen genau zu achten.

Breslau, den 16ten July 1813.

Königlich Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Nro. II. Betreffend die Bestimmung, wie es in Rücksicht des Aufenthalts der Justiz-
Behörden beim Eintritt des Landsturms gehalten werden soll.

Nachdem zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31sten July c. die über
das Landsturm-Edict vom 17ten July c. ergangene Verordnung, so weit sie die
Justiz-Behörden betrifft, dahin declarirt worden ist:

daß nicht nur örtliche und städtische Justiz-Behörden, sondern auch das Königl.
liche Kammer-Gericht, und die Ober-Landes-Gerichte selbst bey feindlicher
Occupation ihres Gerichts-Bezirks, in der Verwaltung ihrer Aemter fortfahren,
und nur ihre Kassen und Deposita in Sicherheit bringen sollen, wogegen das
Königl. Geheimen Ober-Tribunal, und das Justiz-Departement, der dringend-
sten Gefahr, so lange in der Provinz oder im Lande zu ihrer Amts-Verwaltung
noch ein freier Ort übrig bleibt, sich entziehen müssen,
so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-
landes-Gericht zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 13ten August 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Leder-Fabrikant Moll, der Gutsbesitzer Hoffmann und der Stadt-
Verordnete Weiß, zu unbefoldeten Rathmännern in Ohlau.

Der Unter-Officier Mathias Botta im 1sten Niederschlesischen Brigade-
Garnison-Bataillon, zum Lazareth-Wärter in Frankenstein.

T o d e s f a l l.

Der Garnison-Lazareth-Wärter Philipp zu Frankenstein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Königl. Breslauische Regierung von Schlesien sich gegenwärtig hier
in Breslau befindet, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
und sämmtliche von ihr ressortirende Behörden zugleich angewiesen, ihre Dienst-
Correspondence nunmehr nach Breslau zu dirigiren.

Breslau, den 1sten Sept. 1813.

Königliche Breslauische Regierung von Schlesien.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 30
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 28.

Breslau, den 1ten September 1813.

Ein gewisser Johann Polka aus Schoönia, zum Domainen-Justiz-Amt Dypeln gehörig, welcher wegen begangenen Diebstahls von uns zur Criminal-Untersuchung gezogen, und nach dem rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse zu einer zehnjährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport von Schutrgast nach Brieg am 31sten July d. J. den Transporteurs entwichen. Alle königlichen Behörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, den unten näher beschriebenen Inquisiten im Betretungsfall zu verhaften, und gegen E. Satzung der Kosten an uns abzuliefern.

Der Johann Polka aus Schoönia, zum Domainen-Justiz-Amt Dypeln gehörig, gebürtig, ist 22 Jahr alt, katholischer Religion, 6 bis 7 Zoll groß, von starken robusten Körperbau, hat ein rundes Gesicht, und braunes abgeschnittenes Haar. Bey seiner Entweichung war er mit einer kurzen grünen Jacke mit kleinen gelben Knöpfen, einer federgrauchten Weste, neuen leinwandenen Ueberknöpffhosen mit beinernen Knöpfen versehen, bekleidet, und hatte einen runden Hut auf. An den Füßen trug er ein Paar neue Schuhe, und neue wollene Strümpfe.

Gleiwitz, den 20ten August 1813.

Das königliche Landes-Inquisitoriat.

Edictal citation.

Auf den Antrag des Officii Fidei wird der aus seiner Heimath heimlich entwichene Heinrich Pflug aus Laubniz, zur Rückkehr in die königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amt zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

Edictal citation.

Auf den Antrag des Officii Fidei wird der vor 2 Jahren heimlich nach Wien angeflüchtene Cantonist Joseph Schaar aus Haarth, zur Rückkehr in das Vaterland aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 20ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amt zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zur Rückkehr, noch schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, der der Kriegsdienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als seines künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5. April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Wartha heimlich entwichene Friedrich Soche zur Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 20. September d. J. Morgens um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und sich über seinen ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, sein Vermögen confiscirt, und er aller etwaigen künftigen Anfälle für neulässig erklärt werden wird. Camenz, den 5. April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor mehrern Jahren aus Schlottenborff heimlich entwichene Amand Carlauff hiermit zur Rückkehr in die Königl. Preuss. Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor mehrern Jahren als Müllerbusch heimlich ausgetretene Florian Schwarzer aus Beiken, zur Rückkehr in die Königl. Preuss. Staaten hiemit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Follmersdorff vor 20 Jahren heimlich entwichene Franz Jung, von dort, zur ungehäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.